OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753035/14/ER/NIF

Datum:
Linz, 20. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A B, geb. x, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26. Juni 2023, GZ: BA-4-00296634-01, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution Barauslagen in der Höhe von 148 Euro für die Beiziehung eines nichtamtlichen Dolmetschers zur mündlichen Verhandlung zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Juni 2023, GZ: BA-4-00296634-01, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 46 Abs 1 Z 2 NAG abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass im Falle der Bf das gesetzliche Erfordernis eines ausreichenden Lebensunterhalts nach § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG nicht erfüllt sei. Der Vater der Bf sei verpflichtet, für den Lebensunterhalt der Bf aufzukommen. Aus den vorgelegten Lohnzetteln ergebe sich ein durchschnittlicher Nettolohn des Vaters der Bf iHv EUR 2.414,39. Im Zuge des Verfahrens habe die Bf keinen Nachweis der monatlichen Strom- und Heizkosten erbracht. Die Bf habe lediglich eine Wohnrechtsvereinbarung vorgelegt, wonach sie unentgeltlich in der Wohnung in Adresse, leben könnte. Der Behörde sei es nicht möglich, eine Berechnung bezüglich des gesicherten Lebensunterhalts vorzunehmen, da die tatsächliche finanzielle Situation des Vaters der Bf ohne Nachweis der monatlichen Ausgaben für den Mietzins sowie die Strom- und Heizkosten nicht nachvollziehbar sei. Zusätzlich sei der Behörde nicht bekannt, ob der Vater der Bf weiteren Unterhaltsverpflichtungen nachkommen müsse.

Darüber hinaus erfülle die Bf die Voraussetzung gemäß § 11 Abs 2 Z 2 NAG (Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft) nicht. Die Bf habe eine Wohnrechtsvereinbarung vorgelegt, wonach die Wohnfläche 34 m² betrage. Der Vater der Bf sei in der Wohnrechtsvereinbarung als Unterkunftgeber genannt, er selbst sei an der genannten Adresse jedoch nicht gemeldet. An dieser Adresse seien zum Zeitpunkt der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme drei volljährige Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen. Bis dato sei kein Mietvertrag des Vaters der Bf für die genannte Wohnung vorgelegt worden. Aktuell seien an der genannten Adresse fünf Personen, darunter die Bf selbst, mit Nebenwohnsitz gemeldet. Der Vater der Bf sei an genannter Adresse nicht gemeldet. Es liege kein Mietvertrag des Vaters der Bf vor. Es sei für die Behörde nicht ersichtlich, ob der Vater der Bf tatsächlich als Unterkunftgeber fungieren könne. Die genannte Wohnung könne nicht als ortsübliche Unterkunft angesehen werden, da ohne Vorlage eines Mietvertrags weder die tatsächliche Größe noch die Raumaufteilung bekannt seien.

Zuletzt würde im Falle der Bf kein den Richtlinien entsprechendes Sprachdiplom auf A1-Niveau vorliegen und sei auch kein amts- bzw vertrauensärztliches Gutachten gemäß § 21a Abs 4 Z 2 NAG beigeschafft worden, wonach der Bf die Absolvierung einer Deutschprüfung nicht möglich sei. Es seien daher auch die Voraussetzungen gemäß § 21a Abs 1 NAG nicht erfüllt. Die Bf habe bis dato lediglich ein ÖSD-Zertifikat A1 für das Modul „Mündliche Prüfung“ vorgelegt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit E-Mail vom 25. Juli 2023 rechtzeitig Beschwerde. Darin führt sie im Wesentlichen aus, dass die Bf und ihr Vater an der Adresse in L, H, mit Hauptwohnsitz angemeldet seien. Der Vater der Bf würde seit 1993 an dieser Adresse wohnen. Im Anhang übermittle die Bf den Mietvertrag ihres Vaters sowie die Strom- und Heizungskosten. Überdies übermittle sie den Nachweis, dass sie das ÖSD Zertifikat A1 bestanden hat. Der Wunsch der Bf sei es, nach Absolvierung des Deutschzertifikats A1 ihr Deutsch auf ein höheres Niveau zu heben. Sie habe die medizinische Hochschule besucht und ihr Traum sei es, in Linz Medizin zu studieren.

I.3. Mit Schreiben vom 31. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 11. August 2023 wurde die Bf aufgefordert, die Anzahl der Personen, die an der Adresse in L, H, in der Unterkunft wohnen (sollen) sowie die Aufteilung der Zimmer und Ausstattung der Wohnung bekannt zu geben. Im Übrigen wurde die Bf gebeten, einen Nachweis bzw eine Bestätigung des Arbeitgebers W GmbH, dass in der Schlafstelle (Burschenzimmer) in Adresse, auch Familienangehörige der Arbeitnehmer dauerhaft und kostenlos nächtigen dürfen, sowie Fotos von der Unterkunft vorzulegen.

I.5. Am 24. August 2023 übermittelte die Bf per E-Mail ein Schreiben der W GmBH, aus dem hervorgeht, dass in der besagten Unterkunft neun Personen wohnhaft sind und die Unterkunft aus fünf Schlafräumen (drei à drei Personen, zwei à zwei Personen) mit Betten und Kästen, zwei Waschräumen, zwei WC-Räumen, einem Aufenthaltsraum und zwei Einbauküchen besteht. Darüber hinaus übermittelte die Bf Fotos der Unterkunft und ein weiteres Schreiben der W GmbH, wonach bestätigt wird, dass die Unterkunft für den Vater der Bf sowie dessen Familienangehörige kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

I.6. Mit Schreiben vom 31. August 2023 wurde die Bf aufgefordert, die Höhe der Unterhaltsverpflichtungen, die der Vater der Bf an seine Ehegattin, S B, bzw seinen Sohn, S B, zu leisten hat, sowie deren aktuellen Wohnort bekanntzugeben und entsprechende schriftliche Nachweise vorzulegen.

I.7. Mit E-Mail vom 6. Oktober 2023 teilte die Bf mit, dass ihr Bruder S B derzeit in Linz wohne, an der JKU studiere und Teilzeit arbeite. Er erhalte vom Vater der Bf monatlich EUR 600,00. Die Mutter, S B, wohne in Bosnien und sei arbeitslos. Sie erhalte vom Vater der Bf monatlich ca EUR 1.100,00. Als Nachweis dafür übermittelte die Bf eine eidesstattliche Erklärung, wonach S B EUR 600,00 und S B EUR 1.100,00 als Hilfe bei der Bezahlung von Miete und Lebenshaltungskosten vom Vater der Bf erhalten würden, eine Bescheinigung betreffend den Wohnsitz

von S B sowie eine österreichische Meldebestätigung betreffend den Wohnsitz von S B.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den bezughabenden Verwaltungsakt, die von der Bf übermittelten Dokumente (vgl I.5. und I.7.) sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Oktober 2023.

I.9. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

I.9.1. Die Bf wurde am x geboren und hat die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit. Sie lebt derzeit in Bosnien und Herzegowina.

I.9.2. Der Bruder der Bf, Herr S B, wurde am x geboren. Er studiert an der JKU Linz und wohnt in Adresse. Die Mutter der Bf, Frau S B, wurde am x geboren. Sie lebt in Bosnien und Herzegowina. Die Bf hat zwei weitere Brüder, die in Bosnien und Herzegowina leben. Einer dieser Brüder ist erst 7 Jahre alt. Der andere Bruder ist bereits erwachsen und studiert in Banja Luka Medizin.

I.9.3. Der Vater der Bf, Herr M B, wurde am x geboren und hat die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit. Er verfügt seit 14. Mai 2020 (Ausstellungsdatum) über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“. Der Vater der Bf arbeitet seit 3. April 2006 als Facharbeiter bei der W GmBH. Sein monatlicher Netto-Verdienst beträgt exklusive Sonderzahlungen rund EUR 2.400,00.

Der Vater der Bf leistet eine finanzielle Unterstützung iHv monatlich EUR 600,00 an seinen Sohn S B und iHv EUR 1.100,00 an seine Ehegattin, S B. Er würde im Falle der Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels auch für den Lebensunterhalt der Bf in Österreich aufkommen.

I.9.4. Der Vater der Bf bekommt von seinem Arbeitgeber kostenlos eine Unterkunft in Adresse, zur Verfügung gestellt. In dieser Unterkunft dürfen auch die Familienangehörigen des Vaters der Bf kostenlos wohnen. Die Unterkunft verfügt über fünf Schlafräume, zwei Sanitärräume, zwei WC-Räume, einen großen Aufenthaltsraum sowie zwei Küchenzeilen. Die Schlafräume sind grundsätzlich darauf ausgelegt, dass jeweils zwei oder drei Personen darin nächtigen. Die Sanitärräume sind mit Waschgelegenheiten ausgestattet, die für die gleichzeitige Benützung von mehreren Personen ausgelegt sind. Es gibt in der Unterkunft keine fixe Einteilung dahingehend, welcher Bewohner welchen Sanitärraum benutzt.

Die Anzahl der in der Unterkunft lebenden Personen variiert, da sie grundsätzlich von Personen bewohnt wird, die in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitgeber des Vaters der Bf stehen und mit einer Kündigung bzw Neueinstellung

sohin auch ein Wechsel der Bewohner und deren Anzahl einhergeht. Die Unterkunft wird nur von männlichen Personen bewohnt. Abgesehen von ihrem Vater kennt die Bf die Bewohner der Wohnung in Adresse nicht.

Es ist nicht sichergestellt, dass der Bf ein Schlafzimmer zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht.

I.9.5. Der Vater der Bf verfügt aufgrund seiner Berufstätigkeit in Österreich über einen aufrechten Krankenversicherungsschutz bei der Österreichischen Gesundheitskasse.

I.9.6. Die Bf hat die Deutsch-Prüfung „ÖSD Zertifikat A1“ am Prüfungszentrum Dialog d.o.o. in Banja Luka (Bosnien und Herzegowina) mit Datum vom 20. Juni 2023 bestanden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen unstrittig aus dem bezughabenden Verwaltungsakt, der Beschwerde, den von der Bf übermittelten Dokumenten (vgl I.5. und I.7.) sowie den Ausführungen der Bf und des Vaters der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Auch wenn der Vater der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vermeinte, dass die übrigen Bewohner der ggst Arbeiterunterkunft auf sein Verlangen aufgrund seiner bereits 30-jährigen Tätigkeit bei der W GmbH nur mehr einen Sanitärraum benützen würden, um seiner Tochter den zweiten exklusiv zur Verfügung stellen zu können, so erscheint dies angesichts des kontinuierlichen Wechsels der Bewohner der besagten Unterkunft und dem Umstand, dass sich in diesem Fall eine Vielzahl an Personen einen Sanitärraum teilen müssten, während die Bf, die nicht bei der W GmbH beschäftigt ist, einen für die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Personen ausgelegten Sanitärraum exklusiv nutzen dürfe, realitätsfern.
Dass nicht sichergestellt ist, dass der Bf ein Schlafzimmer zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht, ergibt sich daraus, dass die Zimmer Schlafplätze für zwei bis drei Personen bieten, es sich bei der ggst Unterkunft um eine Unterkunft für Arbeitnehmer der W GmbH handelt, die Bf keine Arbeitnehmerin dieser Firma ist und im Zusammenhang mit dem Wechsel von Arbeitsverhältnissen eine regelmäßige Fluktuation bzw ein Wechsel in der Unterkunft stattfindet und überdies der entsprechenden Zusage der Firma betreffend das Wohnrecht der Bf, die mit „Schlafstelle – Burschenzimmer“ tituliert ist, kein Anspruch auf ein eigenes Zimmer zu entnehmen ist.

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 221/2022, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

2. [...]

4. EWR-Bürger: ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;

5. [...]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

7. [...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[...]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. [...]

2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen

anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[...]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung
§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. [...]
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
a) einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' innehat,"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat vor Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" das Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen, nicht nur jener, die im behördlichen Verfahren als nicht vorliegend erachtet worden sind (vgl VwGH 9. August 2018, Ra 2018/22/0081; 23. Mai 2018, Ra 2018/22/0023).

Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden

ist und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat.

IV.2. Die Bf, die den ggst Antrag vor Erreichen ihres 18. Geburtstags gestellt hat, ist als Tochter von M B als dessen Familienangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG zu qualifizieren (vgl VwGH 9.9.2020, Ra 2017/22/0021). Weiters ist M B Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs 1 Z 6 iVm Z 1 und Z 4 NAG, da er Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina ist. Zumal er sich als Drittstaatsangehöriger rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, gilt er als Zusammenführender iSd § 2 Abs 1 Z 10 NAG.

Da der Zusammenführende seit 14. Mai 2020 (Ausstellungsdatum) über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügt und ein Quotenplatz vorhanden ist, sind die Voraussetzungen des § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG als erfüllt anzusehen.

IV.3. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Bf die Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt.

Nach der Bestimmung des § 11 Abs 2 Z 2 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird.

Hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft ist zunächst auf die Rechtsprechung des VwGH zu verweisen, wonach eine unentgeltliche Mitbenützung der Wohnung bzw generelle Benützungsrechte auf Grund familienrechtlicher Titel ein ausreichender Nachweis des Erfordernisses eines Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft sind (VwGH 9. September 2014, Ro 2014/22/0032; VwGH 24. Februar 2009, 2008/22/0409).

Bei der Prüfung des Nachweises, ob eine ortsübliche Unterkunft zur Verfügung steht, handelt es sich um eine Prognoseentscheidung: Es ist nach der Rechtsprechung des VwGH zu beurteilen, ob begründete Aussicht besteht, dass der Fremde in der Lage sein wird, seine Wohnbedürfnisse befriedigen zu können (VwGH 9. September 2014, Ro 2014/22/0032).

Im konkreten Fall steht fest, dass die Bf bei Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels berechtigt wäre, in einer vom Arbeitgeber ihres Vaters kostenlos zur Verfügung gestellten Arbeiterunterkunft zu wohnen. Auch wenn diese Unterkunft im Hinblick auf ihre Größe und Ausstattung und unter Berücksichtigung der Anzahl der darin untergebrachten Arbeiter wohl für diese als ortsüblich zu qualifizieren sein mag, so kann angesichts der von der Bf angedachten zukünftigen Wohnkonstellation insgesamt nicht von der Erfüllung der Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 2 NAG ausgegangen werden. Dies

insbesondere, weil sich die Bf die besagte Unterkunft als 18-jähriges Mädchen mit ihrem Vater und einer unbestimmten Anzahl von ihr unbekannten männlichen Personen teilen würde. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass die Wohnung grundsätzlich nur von Personen bewohnt wird, die in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitgeber des Vaters der Bf stehen und es sohin im Fall einer Kündigung bzw Neueinstellung auch jederzeit zu einem Wechsel der Bewohner sowie zu schwankenden Bewohnerzahlen kommen kann. Insgesamt ist aus Sicht des erkennenden Gerichts sohin nicht abschließend vorhersehbar, wie viele bzw welche Personen tatsächlich ihren Wohnsitz in der von der Bf beabsichtigten Unterkunft begründen.

Weiters wäre nicht mit Sicherheit gewährleistet, dass der Bf tatsächlich ein eigener Schlafraum zur Verfügung steht, zumal die besagte Unterkunft grundsätzlich mehreren Dienstnehmern des Arbeitgebers des Vaters der Bf bereitgestellt wird und die Schlafräume auch grundsätzlich darauf ausgelegt sind, dass jeweils zwei oder drei Personen darin nächtigen. Der Zusage der Firma bezieht sich lediglich auf eine *Schlafstelle* im „Burschenzimmer“. Davon abgesehen sind auch die in der Wohnung befindlichen Sanitärräume mit Waschgelegenheiten ausgestattet, die für die gleichzeitige Benutzung durch mehrere Personen ausgelegt sind. Mangels entsprechender Zusicherung und angesichts der Ausstattung der ggst Arbeiterunterkunft, ist davon auszugehen, dass sich die Bf zukünftig – neben Küche, WC und Aufenthaltsraum – auch die Sanitäreinrichtungen mit ihren männlichen Mitbewohnern teilen würde.

Zusammengefasst kann der ggst Arbeiterunterkunft, die von der Bf zukünftig bewohnt werden soll, nicht die Eigenschaft der „Ortsüblichkeit“ iSd § 11 Abs 2 Z 2 NAG zugesprochen werden. Im Ergebnis erfüllt die Bf daher nicht alle Voraussetzungen des ersten Teils des NAG.

IV.4. Gemäß § 11 Abs 3 NAG kann jedoch ein Aufenthaltstitel trotz Ermangelung der Voraussetzung nach § 11 Abs 2 Z 2 NAG erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geboten ist. Zur Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs 3 genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung eines Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen (VwGH 20. Oktober 2011, 2009/21/0182; VwGH 18. Juni 2009, 2008/22/0387).

Zunächst ist festzuhalten, dass die Bf bisher noch nicht in Österreich wohnhaft war, damit hier nicht maßgeblich integriert und vor allem in ihrem Herkunftsstaat sozial verwurzelt ist. Der Kontakt zum Vater der Bf kann auch bei Versagung des gegenständlichen Aufenthaltstitels im gewohnten Umfang bzw in vergleichbarer

Intensität bestehen bleiben, da der Vater der Bf bereits seit 30 Jahren in Österreich lebt und arbeitet und sich deren Interaktion sohin ohnehin zwangsläufig auf regelmäßige Besuche, Telefonate oder Chat-Kommunikation beschränkte. In Summe kann daher in der Nichterteilung des Aufenthaltstitels wegen des Fehlens eines Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft gemäß § 11 Abs 2 Z 2 NAG kein unverhältnismäßiger Eingriff in das nach Art 8 EMRK geschützte Familienleben der Bf erblickt werden.

IV.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Der Dolmetscher hat die angefallenen Gebühren mit Note vom 30. Oktober 2023 richtig bekannt gegeben. Der Betrag iHv 148 Euro wurde vom Landesverwaltungsgericht OÖ mit Beschluss vom 3. November 2023, LVwG-753035/13/ER/GH, bestimmt und vom Landesverwaltungsgericht OÖ bereits überwiesen. Diese Barauslagen waren gemäß § 76 AVG vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Beim vorliegenden Fall handelt es sich vielmehr um eine Einzelfallentscheidung, die auf Basis der in der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur dargelegten Kriterien getroffen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter